

Statement der Fraktion die LINKE in der Landschaftsversammlung Rheinland zum Nachtragshaushalt 2018:

Die Veränderungen, welche zum Nachtragshaushalt geführt haben, sind im Wesentlichen auf zwei Punkte zurückzuführen: Die Steigerungen der Deckungsmittel auf der einen und - ebenso wie im Jahr 2017 - deutlich geringere Ausgaben im Sozialbereich, als bei Verabschiedung des Doppelhaushaltes zu erkennen war, auf der anderen Seite.

DIE LINKE. ist grundsätzlich der Meinung, wenn durch die Neubeurteilung eines veränderten Bedarfs deutlich weniger Leistung in Anspruch genommen wird, haben die Körperschaften einen Anspruch auf Rückerstattung. Dies aber nur, wenn die Ersparnis durch tatsächliche Minderausgaben und nicht durch Konsolidierung oder durch Nichterbringung tatsächlich zu erbringender oder notwendiger Leistungen zustande gekommen ist. Es ist jedoch auch immer zu prüfen, ob vor allem unter dem Motto „Qualität für Menschen“ freiwillige Aufgaben im eigenen Bereich durchgeführt werden können, die vor allem die finanzschwachen Kommunen nicht mehr selbst erbringen können, worunter dann die Bevölkerung leidet. Für den LVR besteht in diesem Zusammenhand eine Gesamtverantwortung für das Rheinland, besonders unter dem Aspekt, dass die sogenannten freiwilligen Aufgaben zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse eigentlich Pflichtaufgaben der Gebietskörperschaften sind.

Dass die Schlussrechnung zum GFG 2018 deutlich höher zu Gunsten der Empfänger ausgefallen ist als in der für die Verabschiedung geltenden Modellrechnung, kam dem LVR in zweierlei Hinsicht zu Gute. Zum einen erhält der Verband direkt durch Schlüsselzuweisung 17 Mio € mehr Einnahmen, zum anderen würden bei unverändertem Umlagesatz durch die Mitgliedskörperschaften 171 Mio € mehr dem LVR zur Verfügung stehen, weil durch die bessere Finanz- und Steuerlage alle profitieren. Die beiden Mehreinnahmen müssen nach Ansicht der Fraktion unterschiedlich behandelt werden.

So sind die Schlüsselzuweisungen durch das Land direkt für die Arbeit des Verbandes einzusetzen. Eine Entlastung der Mitgliedskörperschaften mit diesen Geldern, die ebenfalls erhöhte Zuweisungen erhalten haben, würde für diese eine doppelte Begünstigung ausmachen und für wichtige Aufgaben im Verband fehlen. Vor allem, wenn man bedenkt, dass alleine für die Kernverwaltung durch den noch von den Mitgliedern zu genehmigenden Tarifabschluss TVÖD für das laufende Haushaltsjahr Mehrausgaben in Höhe rund 4 Mio € nicht einkalkuliert sind. Das sind schon rund ein Viertel der Mehrzuweisungen vom Land. Durch den anstehenden Abschluss der Vertragsverhandlungen mit den Wohlfahrtsverbänden werden zudem weitere deutliche Mehrausgaben noch für das laufende Jahr auf den LVR zukommen, so dass die erhöhten Schlüsselzuweisungen mehr als verbraucht sind. Es sei denn, der LVR drückt die freien Träger soweit, dass diese die Tarifierhöhung für ihre Beschäftigten nicht zahlen können.

Da nicht absehbar ist, welche Folgen das noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche AG BTHG für den LVR haben wird, wäre es fahrlässig, die Mehreinnahmen vor der Rückgabe an die Mitgliedskörperschaften nicht für die die Planung überschreitenden Mehrausgaben im Jahr 2018 einzusetzen. Der danach verbleibende Überschuss sollte natürlich nicht vorrangig dazu verwendet werden, die Rücklagen aufzufüllen, auch wenn dies für die kommenden Aufgaben im Bereich BTHG zur Vermeidung von Schwankungen in der Umlage notwendig sein könnte. Hier muss der LVR, wenn wir realistisch sind, von deutlichen Mehrkosten und damit einem höheren Haushaltsvolumen ausgehen, dem nicht in gleichem Maße erhöhte Rücklagen gegenüberstehen. Der komplette Verzehr der Rücklagen liegt nicht im Interesse des Verbandes oder der Mitgliedskörperschaften, die dank der Rücklage bisher mit stabil kalkulierbaren Umlagesätzen operieren konnten.

Wir stimmen dem Grunde nach daher der Rückerstattung von nicht verwendeten Geldern an die Kommunen zu, jedoch nicht in dem Maße, dass eigene Rücklagen für die Aufgabenerledigung in Anspruch genommen werden müssen. Aus diesem Grunde enthalten wir uns bei der Abstimmung über den Nachtragshaushalt.